

Anfrage

Anrede

wir bitten Sie, uns gemäß § 1 des Informationszugangsgesetzes alle schriftlichen Mitteilungen zukommen zu lassen, die seit dem 01.07.2023 von Ihnen und Ihrer Abteilung an die unteren Veterinärbehörden in Bezug auf die Auslegung der gewerbsmäßigen Tätigkeit mit Hunden im Sinne des § 11 Abs. I Nr. 8 a, d und f TierSchG versendet wurden.

Dieses Auskunftsersuchen umfasst auch alle Mitteilungen, die durch Ihre Dienststelle weitergeleitet oder anderweitig gesteuert wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort

Anrede

mit Ihrem Schreiben vom 09.09.2024 haben Sie beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz des Landes gestellt. Mit Ihrem Antrag begehren Sie alle schriftlichen Mitteilungen, die seit dem 01.07.2023 an die unteren Veterinärbehörden, in Bezug auf die Auslegung der gewerbsmäßigen Tätigkeit mit Hunden im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8a, d und f Tierschutzgesetz, versendet wurden.

Auf Ihren Antrag teile ich Ihnen mit, dass das MIKWS keine Mitteilungen zur Auslegung der Regelungen von § 11 TierSchG an die unteren Veterinärbehörden versendet hat. Die Veterinärbehörden gehören in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV). Zwar enthält das Hundegesetz SH einen Hinweis, dass Sachkundenachweise nur von Personen und Stellen abgenommen werden dürfen, die eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8f TierSchG genießen. Diese Erlaubnisse werden von den Veterinärbehörden erteilt. Das MIKWS hat auch hier keine Mitteilungen an die Veterinärbehörden gegeben.

Für ein weitergehendes Informationsbedürfnis wenden Sie sich bitte an das MLLEV.

Mit freundlichen Grüßen